1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. September 1978	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 78	Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden . . . . . *GVBl. II 304-19*	513
31. 8. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe . . . . . *Ändert GVBl. II 322-68*	514
31. 8. 78	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe *Ändert GVBl. II 322-69*	515
7. 9. 78	Verordnung über die Neugliederung der Handwerkskammern . . *GVBl. II 50-27*	515
7. 9. 78	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container . . . . . *GVBl. II 61-25*	517
5. 9. 78	Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) . . . . . *GVBl. II 353-31*	517
7. 9. 78	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes . . . . . *Ändert GVBl. II 361-15*	518
1. 9. 78	Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben . . *GVBl. II 310-51*	518
22. 8. 78	Zweite Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes *GVBl. II 361-72*	521
30. 8. 78	Verordnung zur Berufsschulpflicht . . . . . *GVBl. II 72-70*	521
17. 7. 78	Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container . . . . *GVBl. II 61-26*	524

Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden*)

Vom 31. August 1978

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 I S. 95) wird verordnet:

§ 1

Befugt zur Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und von Unterschriften und Handzeichen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind

1. die obersten Landesbehörden,
2. der Regierungspräsident,
3. die Oberfinanzdirektion Frankfurt,
4. das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,

*) GVBl. II 304-19

5. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
6. der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung,
7. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung,
8. das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und die Hessischen Staatsarchive Darmstadt und Marburg,
9. das Notaufnahmelager Gießen, das Hessische Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule Hasselroth, die Hessischen Flüchtlingswohnheime Hochheim am Main, Homberg (Efze) und Langen,
10. der Kreisausschuß,
11. der Gemeindevorstand,
12. der Bürgermeister,
13. die Präsidenten der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit sowie die Direktoren der Amtsgerichte,
14. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main,
15. die Justizvollzugsanstalten,
16. die Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts sowie die Direktoren der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte.

§ 2

Die Hessische Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 205)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

1) GVBl. II 304-18

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe*)

Vom 31. August 1978

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), wird verordnet:

Artikel 1

In § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird das Datum „31. Juli 1978" durch das Datum „31. Juli 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-68

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe*)

Vom 31. August 1978

Auf Grund des § 16 a des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird das Datum „31. Juli 1978" durch das Datum „31. Juli 1980" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 31. August 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-69

Verordnung über die Neugliederung der Handwerkskammern*)

Vom 7. September 1978

Auf Grund des § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Handwerkskammern Darmstadt und Frankfurt am Main werden zu einer neuen Handwerkskammer zusammengeschlossen. Die neue Handwerkskammer erhält den Namen Handwerkskammer Rhein-Main. Sie hat ihren Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer Rhein-Main umfaßt die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Offenbach, den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis und den Odenwaldkreis.

(3) Die Handwerkskammer Rhein-Main ist Rechtsnachfolgerin der Handwerkskammern Darmstadt und Frankfurt am Main.

§ 2

Die Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Rhein-Main hat innerhalb eines Monats nach Errichtung der Kammer zu erfolgen.

§ 3

(1) Für die Wahl der Vollversammlung der Handwerkskammer Rhein-Main wird ein Übergangsvorstand gebildet, der unverzüglich alle erforderlichen Wahlvorbereitungen zu treffen hat.

(2) Der Übergangsvorstand besteht aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Handwerkskammern Darmstadt und Frankfurt am Main und zwölf weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern werden sechs von dem Vorstand der Handwerkskammer Darmstadt und vier von dem Vorstand der Handwerkskammer Frankfurt am Main jeweils aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder dieser Kammern berufen. Zwei weitere Mitglieder, von denen ein Mitglied im Hochtaunuskreis und das andere Mitglied im Main-Taunus-Kreis seine gewerbliche Niederlassung haben oder beschäftigt sein muß, werden von dem Vorstand der Handwerkskammer Frankfurt am Main im Einvernehmen mit dem Vorstand der Handwerkskammer Wiesbaden berufen. Sechs Mitglieder des Übergangsvorstands müssen Gesellen sein.

(3) Vorsitzender des Übergangsvorstands ist der ältere der beiden Präsidenten. Er wird von dem anderen Präsidenten und, wenn dieser verhindert

*) GVBl. II 50-27

ist, von einem der Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(4) Der Übergangsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

(5) Der Übergangsvorstand ist befugt, die erforderlichen Wahlvorbereitungen auch in den Gebietsteilen zu treffen, die bis zur Errichtung der Handwerkskammer Rhein-Main noch der Handwerkskammer Wiesbaden zugehören.

(6) Ist die Bildung des Übergangsvorstands nicht innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift erfolgt, so entscheidet der Minister für Wirtschaft und Technik über die Bestellung von Beauftragten für die Aufgaben des Übergangsvorstands.

§ 4

(1) Der Übergangsvorstand (§ 3) führt die Geschäfte des Vorstands der Handwerkskammer Rhein-Main bis zum Amtsantritt des von der ersten Vollversammlung gewählten Vorstands. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Kammer von dem Vorsitzenden des Übergangsvorstands oder einem seiner Stellvertreter und einem der Hauptgeschäftsführer der bisherigen Handwerkskammern Darmstadt und Frankfurt am Main gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Ist die Vollversammlung der Handwerkskammer Rhein-Main nicht innerhalb der in § 2 vorgesehenen Frist erfolgt, so entscheidet der Minister für Wirtschaft und Technik über die Bestellung von Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Handwerkskammerorgane.

§ 5

Der Bezirk der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel umfaßt den Regierungsbezirk Kassel.

§ 6

Der Bezirk der Handwerkskammer Wiesbaden umfaßt die Städte Lahn und Wiesbaden, den Lahn-Dill-Kreis, den Landkreis Limburg-Weilburg, den Main-Kinzig-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis.

§ 7

(1) Die Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel und die Handwerkskammer Wiesbaden haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine neue Vollversammlung zu wählen.

(2) Die Vorstände beider Kammern sind befugt, die erforderlichen Wahlvorbereitungen auch in den Gebietsteilen zu treffen, die erst nach dem Inkrafttreten der §§ 5 und 6 dem Kammerbezirk zugehören.

§ 8

(1) Die bei der Errichtung der Handwerkskammer Rhein-Main in den einzelnen Gebietsteilen des Kammerbezirkes in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften der Handwerkskammern Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden gelten mit Ausnahme der Satzungen bis zu ihrer Aufhebung durch die Vollversammlung fort.

(2) In den Gebietsteilen, die der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel und der Handwerkskammer Wiesbaden neu zugewiesen worden sind, gelten die Rechtsvorschriften der aufnehmenden Kammer.

(3) Die Kammerbeiträge für das Rechnungsjahr 1979 stehen der Handwerkskammer zu, die ihre Festsetzung beschlossen hat.

(4) Die bei den Handwerkskammern Darmstadt, Frankfurt am Main, für den Regierungsbezirk Kassel und Wiesbaden bestehenden Meisterprüfungsausschüsse, Gesellenprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes bleiben bis zur Errichtung neuer Ausschüsse in ihrem bisherigen Zuständigkeitsrahmen bestehen.

(5) Die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung gilt fort. Zuständig für den Widerruf der Bestellung ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Sachverständige seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermanglung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 9

Es treten in Kraft

1. § 3 und § 7 Abs. 2 am 1. Januar 1979,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1979.

Wiesbaden, den 7. September 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container*)

Vom 7. September 1978

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 7 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-25

Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO)*)

Vom 5. September 1978

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den Hebammen, die in Hessen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, ein Mindesteinkommen von siebentausendzweihundert Deutsche Mark jährlich.

§ 2

(1) Die Gewährleistung entfällt bei den Hebammen, die außer ihrem Berufseinkommen sonstige Einkünfte haben, die das Eineinhalbfache des jährlichen Mindesteinkommens erreichen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Mindesteinkommen in Härtefällen ganz oder teilweise gewährleistet werden. Darüber entscheidet der Sozialminister.

§ 3

Auf Grund der Gewährleistung erhalten die Hebammen einen Zuschuß in Höhe des Betrages, um den ihr Berufseinkommen hinter dem festgesetzten Mindesteinkommen zurückbleibt. Dabei sind vom Berufseinkommen abzusetzen:

1. fünfundzwanzig vom Hundert für Werbungskosten einschließlich Beiträgen zum Berufsverband; höhere Werbungskosten bedürfen des Nachweises; Aufwendungen für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln gelten nicht als Werbungskosten,
2. Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung aus dem Berufseinkommen der Hebamme.

§ 4

Einkünfte, die Hebammen von Gemeinden auf Grund zusätzlicher Gewährleistung (Wartegelder) erhalten, werden dem Berufseinkommen (§ 3) nicht zugerechnet.

*) GVBl. II 353-31

§ 5

Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1974 (GVBl. I S. 203)[1]), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

1) GVBl. II 353-14

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes*)

Vom 7. September 1978

Auf Grund des § 25 a Satz 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Zuständig für die Erklärung nach § 25 a Satz 3 des Bundesbaugesetzes, daß das Grundstück für Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur benötigt wird, ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. September 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Der Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 361-15

Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben*)

Vom 1. September 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird verordnet:

*) GVBl. II 310-51

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ermittlung und Weiterleitung von Angaben über Feuerungsanlagen, soweit die Angaben für die Aufstellung von Emissionskatastern in Belastungsgebieten erforderlich sind.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Feuerungsanlagen, die als selbständige Anlagen oder als Teile von anderen Anlagen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen.

§ 2

Umfang der Ermittlungen

(1) Für jede Feuerungsanlage im Belastungsgebiet, bei der Messungen nach § 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Feuerungsanlagen vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) durchzuführen sind, sowie für jede Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung größer als 80 Megajoule je Stunde (MJ/h) sind

1. der Standort der Anlage,
2. die Art der Anlage und der eingesetzten Brennstoffe,
3. der Verwendungszweck der Anlage,
4. die Nennwärmeleistung der Anlage und
5. die Höhe des Schornsteines, über den die Abgase abgeleitet werden,

zu ermitteln. Für alle übrigen Feuerungsanlagen, insbesondere Einzel- und Mehrraumöfen, sind nur der Standort, die Zahl und die Höhe der zugehörigen Schornsteine sowie die Art ihrer Belegung (Anschluß von Feuerungsanlagen für gasförmige oder feste und flüssige Brennstoffe) festzustellen.

(2) Die Ermittlungsergebnisse nach Abs. 1 sind in einem Formblatt nach der Anlage zur Verordnung einzutragen. Die Eintragungen können auch in einer anderen für die automatische Datenverarbeitung geeigneten Form erfolgen.

Anlage

§ 3

Zuständige Ermittlungsstelle, Durchführung der Ermittlungen

(1) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Angaben ermittelt der Bezirksschornsteinfegermeister für den Bereich seines Kehrbezirks.

(2) Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen erstellt die Arbeitsunterlagen für die Ermittlungen, regelt deren Durchführung, sammelt die Ermittlungsergebnisse und leitet sie an die Hessische Landesanstalt für Umwelt weiter. Der Bezirksschornsteinfegermeister verwendet für die Ermittlung der erforderlichen Angaben bereits vorliegende Aufzeichnungen; dies gilt insbesondere für die bei der Überwachung nach § 9 der Verordnung über Feuerungsanlagen festgestellten Angaben. Soweit Angaben nicht vorliegen, werden sie durch Augenscheinnahme oder durch Befragung der Anlagenbetreiber ermittelt.

§ 4

Beginn und Dauer der Ermittlungen, Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse

(1) Die Ermittlungen sind nach der Bekanntgabe der Anordnung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, für ein Belastungsgebiet ein Emissionskataster aufzustellen, innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten durchzuführen. Die Ermittlungsergebnisse sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der sich aus Satz 1 ergebenden Frist über den Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen an die Hessische Landesanstalt für Umwelt weiterzuleiten.

(2) Die Ermittlungen sind nach Bekanntgabe der Anordnung des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt, für ein Belastungsgebiet ein bestehendes Emissionskataster fortzuschreiben, innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Der Hessischen Landesanstalt für Umwelt sind über den Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen innerhalb eines Monats nach Ablauf der sich aus Satz 1 ergebenden Frist die Änderungen gegenüber vorhergehenden Ermittlungsergebnissen mitzuteilen.

§ 5

Vergütung

(1) Für jedes Gebäude, für das Ermittlungsergebnisse nach § 2 an die Hessische Landesanstalt für Umwelt weitergeleitet worden sind, erstattet das Land

1. dem Bezirksschornsteinfegermeister über den Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen einen Betrag von 1,90 Deutsche Mark zuzüglich Mehrwertsteuer,
2. dem Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk Hessen einen Betrag von 0,60 Deutsche Mark zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 wird fällig, sobald die Ermittlungsergebnisse für alle Feuerungsanlagen in dem Belastungsgebiet, in welchem die Erhebungen durchgeführt wurden, vollständig der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zugegangen sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. September 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Anlage

Anlage zur Verordnung über die Ermittlung und Weiterleitung der zur Aufstellung des Emissionskatasters Hausbrand erforderlichen Angaben

Blatt Nr. _____
Folgeblatt: _____

Ort: _____

Straße: ① _____

Haus Nr.: von _____ bis _____

Zahl der Gebäude je Blatt _____

Kartenart	② Kehrbezirk	③ Postleitzahl	④ Straße	④ Abschnitt
5 3 9				
1 3	4 6	7 10	11 13	14 16

Rechtswert ⑤	Hochwert ⑤	⑤ Geod. Höhe	Länge ②	Winkel ④
17 23	24 30	31 33	34 36	37 39

Lfd. Nr.	11 Haus Nr. ⑦	12 ⑧ Geschoßzahl	13 Zahl der Schornsteine mit Einzel- und/oder Mehrraumofen ⑨ Brennstoff: Gas	13 Brennstoff: Gas/Öl Feststoffe	14 Überwachungspflichtige Feuerungsanlagen nach § 9 der Verordnung über Feuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung größer 80 Megajoule/Stunde (22 kW): Nennwärmeleistung der Heizungen und der Produktionswärmeerzeugung ⑩	15 Einheit ⑪: kW	15 Einheit ⑪: MJ/h	16 Heizungen: Wohngebäude ⑫	16 Heizungen: Geschäftsgebäude ⑬	16 Heizungen: gemischtgenutzten Gebäude ⑭	16 Heizungen: Gärtnereien	16 Heizungen: gewerbl. Betriebe	16 Heizungen: sonstige Gebäude ⑮	17 Produktionswärmeerzeug.	18 Brennstoffe: Gas	18 Brennstoffe: Öl	18 Brennstoffe: Feststoffe	19 emissionsfreie Energie: Fernwärme	19 emissionsfreie Energie: elektrische Energie
	40 44	45 46	47 50		51 54	55	56	57					62	63	64		66	67	68
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			
21																			
22																			
23																			
24																			
25																			
26																			
27																			
28																			
29																			
30																			
31																			
32																			
33																			
34																			
35																			

Bezirksschornsteinfegermeister

LIV des Schornsteinfegerhandwerks

Zweite Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)

Vom 22. August 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), wird auf Antrag der Gemeinde Wölfersheim im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Lahn übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 für das Gebiet „Im langen Grund", Gemarkung Wölfersheim, sowie auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet „Auf der Kaulbahn" im Ortsteil Berstadt.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-72

Verordnung zur Berufsschulpflicht*)

Vom 30. August 1978

Auf Grund des § 25 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), und § 70 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird verordnet:

Erster Teil

Dauer

§ 1

Die Entscheidung über Anträge nach § 13 Abs. 1 und 3 des Schulpflichtgesetzes trifft der Leiter der zuständigen Berufsschule.

*) GVBl. II 72-70

§ 2

(1) Die Berufsschulpflicht entfällt

1. bei Absolventen der Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Fachoberschulen, sofern sie nicht in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten;
2. auf Antrag bei Absolventen von beruflichen Gymnasien, wenn sie in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten, das dem gewählten Ausbildungsschwerpunkt im beruflichen Gymnasium entspricht. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Leiter der zuständigen Berufsschule;
3. bei Absolventen von Berufsfachschulen, die auf mittleren Bildungsabschlüssen aufbauen, sofern sie nicht in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eintreten;

4. bei Absolventen von Ausbildungsstätten für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen;
5. bei Absolventen von Ausbildungsstätten für technische oder sonstige Assistenten, die auf mittleren Bildungsabschlüssen aufbauen;
6. bei Absolventen der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) oder Kirchenmusikschulen.

(2) Berufsschulpflichtige, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen und ein Arbeitsverhältnis nachweisen, können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn sie einen mindestens elfjährigen Schulbesuch nachweisen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Leiter der zuständigen Berufsschule.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Widerrufsvorbehalt darüber, ob die bisherige Ausbildung die vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht rechtfertigt. Dabei sind das Alter und die sozialen Verhältnisse des Berufsschulpflichtigen zu berücksichtigen.

(4) Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die Voraussetzungen für eine von ihr nach § 13 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes getroffene Entscheidung sich geändert haben oder entfallen sind. Die in § 21 des Schulpflichtgesetzes Genannten sind verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zweiter Teil

Erfüllung

§ 3

(1) Die Entscheidung darüber, welche Berufsschule nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Schulpflichtgesetzes zuständig ist, trifft der Kultusminister nach Anhörung des Schulträgers.

(2) Auf Antrag des Berufsschulpflichtigen soll diesem im ersten Berufsschuljahr der Besuch einer für ihn verkehrsmäßig günstiger gelegenen Berufsschule mit entsprechendem Unterrichtsangebot gestattet werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(3) Wer in Hessen berufsschulpflichtig ist, darf Berufsschulen außerhalb Hessens, die nicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Schulpflichtgesetzes als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde besuchen. Der Antrag ist rechtzeitig bei dem Leiter der zuständigen Berufsschule zu stellen. Am Ende jedes Schuljahres hat der Antragsteller eine Bescheinigung der besuchten Berufsschule über den Schulbesuch dem in Satz 2 genannten Leiter der Berufsschule vorzulegen.

(4) Berufsschulpflichtige ohne ständigen Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Berufsschule zu besuchen, wenn sie sich an diesem Ort länger als eine Woche aufhalten. In diesen Fällen haben die in § 21 des Schulpflichtgesetzes Genannten den regelmäßigen Schulbesuch nachzuweisen.

(5) Wer in Hessen nicht berufsschulpflichtig ist, kann mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Berufsschule und des Schulträgers eine Berufsschule freiwillig besuchen, soweit die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Antrag ist bei der Berufsschule zu stellen, die besucht werden soll.

§ 4

(1) Der Besuch von Schulen oder Lehrgängen, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Schulpflichtgesetzes als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt sind, ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung beim Leiter der in Hessen zuständigen Berufsschule nachzuweisen. Findet der Lehrgang erst im Laufe des Schuljahres statt, so genügt die Vorlage einer Aufnahmeerklärung unter Angabe des vorgesehenen Zeitraumes des Lehrganges durch dessen Träger.

(2) Nach Abschluß der Schule oder des Lehrganges ist eine Bestätigung über die Teilnahme des Berufsschülers vorzulegen. Falls ein Berufsschüler an dem Lehrgang nicht teilnimmt oder die Schule oder den Lehrgang vorzeitig verläßt, ist er unverzüglich von den in § 21 des Schulpflichtgesetzes Genannten bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(3) Bescheinigungen nach Abs. 1 sind jeweils spätestens bis zum 1. Oktober, Bestätigungen nach Abs. 2 Satz 1 jeweils spätestens zwei Wochen nach Abschluß des Lehrganges von den in § 21 des Schulpflichtgesetzes Genannten dem Leiter der zuständigen Berufsschule vorzulegen; entstehende Kosten haben die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen.

(4) Berufsschüler, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch die Teilnahme am berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule, wenn sie

1. eine Fachhochschul- oder Hochschulzugangsberechtigung nachweisen oder
2. bereits eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Recht, auch am nicht berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule teilzunehmen, bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die Berufsschulpflicht ruht außer in den in § 14 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes genannten Fällen auch während

1. des Besuches einer öffentlichen oder genehmigten privaten beruflichen Vollzeitschule, die nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht wird;
2. des Besuches einer nach § 12 a des Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), anerkannten privaten beruflichen Ergänzungsschule oder einer sonstigen Einrichtung, sofern der Unterricht dieser Einrichtung mindestens ein Jahr dauert, acht Wochenstunden allgemeinbildenden Unterricht umfaßt und sich auf mindestens vierundzwanzig Wochenstunden erstreckt; die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft die zuständige Schulaufsichtsbehörde;
3. des Besuches einer Ausbildungsstätte für nichtärztliches Fachpersonal im Gesundheitswesen;
4. des Besuches einer Ausbildungsstätte für technische oder sonstige Assistenten, die auf mittleren Bildungsabschlüssen aufbauen;
5. des Besuches einer Fachschule für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademie) oder Kirchenmusikschule.

(2) Die Voraussetzungen für das Ruhen der Berufsschulpflicht sind dem Leiter der zuständigen Berufsschule auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Berufsschülerinnen, deren Berufsschulpflicht nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 des Schulpflichtgesetzes ruht, haben dem Leiter der zuständigen Berufsschule auf ihre Kosten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das den voraussichtlichen Termin der Niederkunft angeben muß.

Dritter Teil

Beurlaubung

§ 6

(1) Aus besonderen Gründen können Berufsschüler im Einzelfall für einzelne Stunden durch den Lehrer beurlaubt werden.

(2) Aus zwingenden persönlichen Gründen können Berufsschüler

1. für zwei Unterrichtstage im Schuljahr durch den Klassenlehrer,
2. für fünf Unterrichtstage im Schuljahr durch den Leiter der Berufsschule und
3. darüber hinaus durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde beurlaubt werden.

(3) Aus zwingenden betrieblichen Gründen können Berufsschüler bis zur Dauer von zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch den Leiter der Berufsschule beurlaubt werden.

(4) Berufsschüler, die als Betriebsratsmitglieder oder Jugendvertreter an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 oder 7 des Betriebsverfassungsgesetzes teilnehmen, werden für die Dauer der Veranstaltung vom Besuch der Berufsschule beurlaubt.

(5) Berufsschüler, die nachweislich ihren betrieblichen Urlaub außerhalb der Berufsschulferien nehmen müssen und während dieser Zeit ihren Wohnsitz verlassen, können bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr, im Falle von Betriebsferien auch darüber hinaus, durch den Leiter der Berufsschule beurlaubt werden.

§ 7

(1) Berufsschüler, die an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, deren Träger nach § 8 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. Juni 1974 (GVBl. I S. 300) als geeignet anerkannt worden sind, werden für die Dauer des Bildungsurlaubs vom Besuch der Berufsschule freigestellt.

(2) Berufsschüler, die an entsprechenden Bildungsveranstaltungen teilnehmen wollen, teilen dies schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes dem Leiter der zuständigen Berufsschule mit. Nach Abschluß der Bildungsveranstaltung ist dem Leiter der zuständigen Berufsschule eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

§ 8

(1) Für die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die der Ergänzung oder Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen, können Berufsschüler bis zu einer Gesamtzeit von sechs Schulwochen während der Dauer der Berufsschulpflicht beurlaubt werden.

(2) Die Beurlaubung soll im Schuljahr zwei Schulwochen, sie darf höchstens vier Schulwochen betragen.

(3) Die in Abs. 1 genannte Zeit der Beurlaubung kann nur überschritten werden, wenn

1. das Ausbildungsverhältnis nach § 14 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27 a Abs. 3 der Handwerksordnung verlängert wird oder
2. die Ausbildungsordnung nach § 27 des Berufsbildungsgesetzes oder § 26 a der Handwerksordnung eine Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte von mehr als sechs Wochen festlegt oder
3. der zuständige Fachminister überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen von mehr als sechs Wochen während der Berufsausbildung anerkannt hat.

(4) Berufsschüler werden zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbil-

dungsmaßnahmen beurlaubt, wenn der Kultusminister allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat.

(5) Die Veranstalter oder Träger überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen beantragen die Beurlaubung von Berufsschülern beim Kultusminister. Der Antrag ist über den jeweils zuständigen Fachminister zu leiten und muß Angaben zur inhaltlichen und zeitlichen Struktur der Ausbildungsmaßnahme sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl enthalten.

(6) Zur Vermeidung schulorganisatorischer Schwierigkeiten stimmen die Veranstalter oder Träger überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen ihre Termine in der Regel drei Monate vor Beginn eines Schulhalbjahres, in nachweislich begründeten Fällen jedoch mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden ab.

(7) Berufsschüler, die in Berufsschulklassen mit Blockunterricht zusammengefaßt sind, können zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen während der Berufsschulzeit nicht beurlaubt werden.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 9

Die §§ 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 15. März 1974 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1976 (GVBl. I S. 309)[1]), werden aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

1) Ändert GVBl. II 72-47

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container*)

Vom 17. Juli 1978

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253) wird angeordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung (Art. IV Abs. 1 des Übereinkommens) sowie für die Kontrolle der Container einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen (Art. IV Satz 5 und Art. VI des Übereinkommens) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-26

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 1,50 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)